

sehen Notenbank, eine Sparkasse oder Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — vorgenommen, so gehen die dafür bestellten persönlichen und dinglichen Sicherheiten mit allen Rechten und Pflichten aus den zugrunde liegenden Verträgen kraft Gesetzes auf das neue Kreditinstitut über.

(2) In sämtlichen Fällen der Zwangsvollstreckung tritt hinsichtlich des Kontos das übernehmende Kreditinstitut an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

(3) Der Übergang der Sicherheiten (Abs. 1) tritt mit der Absendung der Nachricht über die Kontenübernahme durch das übernehmende Kreditinstitut an den Konteninhaber ein. Ist die Sicherheit von einem Dritten gestellt worden (Bürgschaft, Pfand, Sicherungsübereignung, Bestellung eines Grundpfandrechts u. ä.), so tritt der Übergang mit Absendung der Nachricht an den Dritten ein.

(4) Ist zur Bestellung einer Sicherheit eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, so erfolgt die Grundbuchberichtigung auf schriftlichen Antrag des übernehmenden Kreditinstituts, der nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedarf. In dem Antrag ist die Sicherheit genau zu bezeichnen und der Übergang zu bestätigen. Eine Zustimmung des bisherigen kontoführenden Kreditinstituts zur Berichtigung ist nicht erforderlich.

(5) Alle mit einem Wechsel der Kontenführung im Sinne des § 2 oder des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zusammenhängenden Eintragungen in öffentliche Register sind gebührenfrei.

§ 2

Die Vorschrift des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 897) wird durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1005) nicht berührt.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 finden für Schuldkonten keine Anwendung, die mehr als 50 000 DM betragen. Einmal übergebene Konten verbleiben bei dem neuen Kreditinstitut, auch wenn der Kredit vorübergehend mehr als 50 000 DM beträgt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 8. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur.

— Lizenzen —

Vom 13. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. S. 785) wird in Durchführung des § 2 Buchst. d im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über die Berechtigung zur verlegerischen Tätigkeit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Buch-, Kunst-, Musik- und Zeitschriftenverlage dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie vom Amt für Literatur und Verlagswesen Lizenz erhalten haben.

(2) Die Lizenz berechtigt zur verlegerischen Tätigkeit im Rahmen des vom Amt für Literatur und Verlagswesen bestätigten Verlagsplanes.

(3) Die bisher von anderen Stellen erteilten Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1951.

§ 2

Die von den Verlagen alljährlich aufzustellenden Verlagspläne sind dem Amt für Literatur und Verlagswesen jeweils bis Ende September des vorangehenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen. Werden nach Bestätigung des Planes vom Verlag weitere Werke angenommen, so ist dem Amt für Literatur und Verlagswesen ein Plannachtrag zur Bestätigung vorzulegen. Das Amt für Literatur und Verlagswesen kann den Verlagen die Herausgabe bestimmter Werke empfehlen.

§ 3

Die zur Veröffentlichung bestimmten Werke sind dem Amt für Literatur und Verlagswesen zur Begutachtung und Befürwortung vorzulegen.

§ 4

Die Bestätigung des Verlagsplanes und die Begutachtung des Amtes für Literatur und Verlagswesen befreien den Verlag nicht von der vollen Verantwortung, die mit der Herausgabe eines Verlagswerkes (Druckerzeugnisses) — gleich welcher Art — verbunden ist.

§ 5

Die Abgabe der Pflichtexemplare wird durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, das Amt für Literatur und Verlagswesen die Lizenz entziehen und die Einziehung eines Teiles der Auflage oder der ganzen Auflage anordnen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1951

Amt für Literatur und Verlagswesen
Apeil
Leiter